

Sicher durch das 2. Staatsexamen

Bearbeitet von

Von Dr. Oliver Elzer, Richter am Kammergericht, Ulrike Lemmel, Richterin Am Amtsgericht, Dr. Gernot Schiller, Rechtsanwalt, Johanna Weschke, Rechtsanwältin, Dr. Karsten Westphal, Richter am Oberlandesgericht, und Dr. Ezra Zivier, Richter am Kammergericht

2. Auflage 2019. Buch. Rund 250 S. Softcover

ISBN 978 3 406 74260 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Urteilsspruch und ist nur geeignet, eine – wie der vorliegende Fall zeigt – zusätzliche Fehlerquelle zu eröffnen“.¹²⁵ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Anzugeben sind auch die **Konkurrenzverhältnisse**, und zwar mit der Formulierung „in Tateinheit mit...“ bzw. bei Tatmehrheit mit den Worten „und“ oder „sowie“.¹²⁶ Bei gleichartiger Tateinheit ist anzugeben, wie oft der Tatbestand verwirklicht wurde (z. B. „schuldig der fahrlässigen Tötung in drei Fällen“).

Anzugeben ist im Schuldspruch außerdem:

- die **Teilnahmeform** (Anstiftung, Beihilfe),
- die **Angabe der Schuldform** (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), soweit der Straftatbestand sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig verwirklicht werden kann,
- die Angabe, dass nur **Versuch** vorliegt („... schuldig des versuchten Totschlags“),
- die Bezeichnung echter **Qualifikationstatbestände** (also z. B. „schwere räuberische Erpressung“ oder „Diebstahl mit Waffen“) sowie
- bei ungleichartiger Wahlfeststellung die Strafbestimmungen, die wahlweise angewendet werden (z. B. „schuldig des Diebstahls oder der Hehlerei“).

Nicht in die Urteilsformel aufgenommen wird:

- die Angabe, ob der Angeklagte als Allein- oder Mittäter gehandelt hat,
- das Vorliegen gesetzlicher Regelbeispiele für besonders schwere oder minder schwere Fälle (also ist z. B. auch dann, wenn das Gericht von § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB ausgeht, zu tenorieren „schuldig des Diebstahls“),
- ebenso wenig die Angabe, dass nur eine geringwertige Sache entwendet wurde (es heißt also auch in den Fällen des § 248a StGB „schuldig eines Diebstahls“),¹²⁷
- die Rauschat (objektive Bedingung der Strafbarkeit) bei einer Verurteilung gem. § 323 a StGB (richtig also „schuldig des fahrlässigen Vollrausches“).

Ganz wichtig ist folgende **Regel**: Die Urteilsformel muss den **Eröffnungsbeschluss immer erschöpfend erledigen**. Das bedeutet, dass alle angeklagten Taten (§ 264 StPO) – soweit die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wurde – in der Urteilsformel berücksichtigt, insoweit also „erledigt“ werden müssen. Ob das der Fall ist, beurteilt sich durch einen Vergleich zwischen Eröffnungsbeschluss und Urteilsformel. Wird die zugelassene Anklage durch den Schuldspruch nicht ausgeschöpft, muss Teilfreispruch erfolgen (vgl. im Einzelnen *Meyer-Goßner* StPO § 260 Rn. 9 ff.).

Wenn Sie in der Klausur die Urteilsformel geschrieben haben, sollten Sie sich danach immer noch einmal genau die Anklage und den Eröffnungsbeschluss ansehen und sich fragen, ob „noch etwas übrig geblieben“ ist, was Sie im Tenor nicht erledigt haben.

bbb) Rechtsfolgenausspruch. In den Urteilstenor aufzunehmen ist nicht nur der Strafausspruch im eigentlichen Sinne, sondern alle Rechtsfolgen des Urteils.

¹²⁵ BGH NJW 1986, 1116.

¹²⁶ Vgl. ebenfalls BGH NJW 1986, 1116: „Der Senat weist ferner darauf hin, daß die Verwendung der Worte „rechtlich“ bzw. „sachlich zusammentreffend“ den Urteilsspruch ebenfalls unnötig umständlich macht. Es genügt, die tateinheitlich begangenen Gesetzesverletzungen mit den Worten „in Tateinheit mit... und mit...“ anzuschließen und bei Tatmehrheit lediglich das Wort „und“ oder das Wort „sowie“ zu verwenden, wie es in den übrigen Teilen des Bundesgebietes (außer Bayern) allgemein üblich ist.“

¹²⁷ Grund: Die Regelung des § 248 a StGB schafft bei geringwertigen Sachen nur andere Voraussetzungen für die Verfolgbarkeit der Tat (Antragserfordernis) bzw. schafft nur die Möglichkeit einer anderen prozessualen Behandlung.

Freiheitsstrafe: Die zeitige Freiheitsstrafe wird gem. § 39 StGB nach vollen Wochen und Monaten (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) bzw. nach vollen Monaten und Jahren (Freiheitsstrafe über ein Jahr) bemessen; allerdings beträgt das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe gem. § 38 Abs. 2 StGB einen Monat.

Wenn die erkannte Freiheitsstrafe gem. § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, ist dies in die Urteilsformel aufzunehmen. Beispiel: „Der Angeklagte wird zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.“ Weitere Anordnungen zu Dauer und Ausgestaltung der Bewährungszeit gehören nicht in den Urteilstenor, sondern sind gem. § 268 a StPO in einen gesonderten Beschluss aufzunehmen. Schweigt die Urteilsformel zur Strafaussetzung zur Bewährung, bedeutet dies, dass der Angeklagte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Bei der **Geldstrafe** sind Anzahl und Höhe der Tagessätze zu nennen, nicht aber die Gesamtsumme der Strafe.

Wird auf eine **Gesamtstrafe** erkannt, ist nur diese im Tenor zu nennen, nicht aber die zugrunde liegenden Einzelstrafen.

Aufzunehmen sind auch alle sonstigen Rechtsfolgen (siehe unten unter Ziff. 5. h) hh).

Die Anrechnung von verbüßter Untersuchungshaft (§ 51 I 1 StGB) wird nicht in der Urteilsformel ausgesprochen, sondern nur die Nichtanrechnung gem. § 51 I 2 StGB und der Umrechnungsmaßstab bei ausländischer Untersuchungshaft gem. § 51 IV 2 StGB.

ccc) Kosten- und Auslagenentscheidung. Bei vollumfänglicher Verurteilung lautet die Urteilsformel bezüglich der Kosten:

„Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.“

Dass in diesen Fällen der Angeklagte auch seine Auslagen zu tragen hat, ist selbstverständlich und muss daher nicht gesondert ausgesprochen werden.

bb) Tenor bei Freispruch. Wird der Angeklagte hinsichtlich des gesamten Anklagevorwurfs freigesprochen, lautet der Tenor:

„Der Angeklagte wird freigesprochen.“

Warum der Angeklagte freigesprochen wird, wird nicht in den Tenor aufgenommen (also nicht etwa formulieren „wegen erwiesener Unschuld“).

Die Entscheidung zu den Kosten und Auslagen lautet dann im Regelfall:

„Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.“

Wird er nur teilweise freigesprochen, erfolgt erst der Schuldspruch (s.o.), dann der sich darauf beziehende Rechtsfolgenausspruch, danach ist in einer eigenen Gliederungsziffer zu tenorieren:

„Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.“

Achten Sie darauf, dass es heißt „wird freigesprochen“ und nicht – wie man aber zuweilen liest – „ist freizusprechen“ (an wen sollte sich diese Aufforderung auch richten?).

Tenorierung der Kosten- und Auslagenentscheidung bei teilweisem Freispruch:

„Der Angeklagte hat die Kosten zu tragen, soweit er verurteilt wurde. Soweit er freigesprochen wurde, trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.“

cc) Tenor bei Einstellung. Wird das gesamte Verfahren gem. § 260 III StPO eingestellt, lautet der Tenor:

„Das Verfahren wird eingestellt.“

Die Entscheidung zu den Kosten und Auslagen lautet dann im Regelfall:

„Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.“

Ausnahmen von diesem Regelfall siehe § 467 II–IV StPO.

Wird der Angeklagte teilweise verurteilt und das Verfahren teilweise eingestellt, erfolgt wie beim Teilfreispruch erst der Schuldspruch (s.o.), dann der sich darauf beziehende Rechtsfolgenausspruch, danach ist in einer eigenen Gliederungsziffer zu tenorieren:

„Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.“

dd) Tenor bei teilweiser Verurteilung, Teilfreispruch und Teileinstellung. Wenn der Angeklagte teilweise verurteilt und teilweise freigesprochen und zugleich das Verfahren teilweise eingestellt wird, müssen Sie sorgfältig darauf achten, dass aus dem Tenor zweifelsfrei deutlich wird, wie weit Verurteilung, Freispruch und Einstellung jeweils reichen, worauf sie sich also beziehen.

Beispiel für die Formulierung des Tenors:

1. Der Angeklagte ist schuldig des Raubes in Tadmehrheit mit Betrug.
2. [Strafausspruch bzgl. Verurteilung]
3. Soweit dem Angeklagten eine Steuerhinterziehung zur Last lag, wird das Verfahren eingestellt.
4. Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.
5. [Kosten/Auslagen].

c) Liste der angewendeten Vorschriften. Nach der Urteilsformel folgt die Liste der angewendeten Vorschriften, vgl. § 260 V 1 StPO.

Sinn und Zweck dieser Liste ist einerseits, eine präzise und zuverlässige Eintragung der Verurteilung in das Bundeszentralregister zu gewährleisten, andererseits den Schuldspruch selbst aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit von zu viel „Zahlenwerk“ zu entlasten.

Zuerst werden – zumeist in aufsteigender Reihenfolge – die Straftatbestände angegeben, die der rechtlichen Beurteilung der Tat zugrunde liegen (also die Straftatbe-

stände, wegen derer der Angeklagte schuldig gesprochen wurde). Nicht aufzunehmen sind demnach Vorschriften, die nur Regelbeispiele bezeichnen. Als dann folgen – ebenfalls in aufsteigender Reihenfolge – die Vorschriften des AT des StGB, die den Schuldpruch näher qualifizieren (Art der Beteiligung, Versuch, also §§ 22, 23, 25 II, 26, 27, 30 StGB) sowie die Angabe der Konkurrenzverhältnisse (§§ 52, 53 StGB).

Die Grundbestimmungen des StGB bezüglich der Rechtsfolgen der Tat werden üblicherweise nicht angegeben (§§ 38–40, 43, 46, 47 StGB). Aufzunehmen sind aber gewissermaßen „Besonderheiten“ bzw. „Abweichungen vom Normalfall“, also z. B. Zahlungserleichterungen wie Ratenzahlung (§ 42 StGB) und die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 I und II StGB). Zuweilen werden diese Normen von den im vorangegangenen Absatz genannten Vorschriften durch ein Semikolon getrennt, wofür einiges spricht, da es sich um die *Rechtsfolgen* der Tat handelt.

Nicht aufgenommen werden in der Regel die Kostenvorschriften.

Überprüfen Sie in der Klausur, ob die Liste der angewendeten Vorschriften dem übrigen Urteilstenor entspricht.

d) Persönliche Verhältnisse. Dieser Abschnitt wird in der Examensklausur meist recht kurz sein. Aufzunehmen sind einige Angaben, die den Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönliche und berufliche bzw. wirtschaftliche Situation betreffen.

Wichtig ist es, die Umstände aufzunehmen, die für die Strafzumessung von Bedeutung sind, insbesondere:

- Ist der Angeklagte vorbestraft oder hat er bisher straffrei gelebt?
- Über welches Einkommen verfügt der Angeklagte?
- Hat er Unterhaltsverpflichtungen?
- Hat der Angeklagte Schulden? Falls ja: weshalb und wieviel tilgt er monatlich?

Die letzten drei letztgenannten Punkte sind wichtig für die Bemessung der Geldstrafe (Tagessatzsystem, § 40 StGB).

Eher in der Praxis als in der Examensklausur sind gesundheitliche Fragen von Bedeutung, z. B. Betäubungsmittel- bzw. Alkoholabhängigkeit und bisher durchgeführte Therapien oder auch psychische Erkrankungen (wichtig im Hinblick auf etwaige Unterbringungen gem. §§ 63 bzw. 64 StGB oder auch Weisungen gem. § 56c III StGB; vgl. auch §§ 29 Abs. 5 und 37 Abs. 2 BtmG).

Klausur-Tipp: Wenn Sie in der Sachverhaltsangabe detaillierte Angaben zu Vorstrafen finden, sollte das für Sie immer Anlass sein, zu überprüfen, ob Strafen aus früheren Verurteilungen gesamtstrafenfähig sind, d. h., ob mit der Strafe aus der jetzigen Verurteilung eine nachträgliche Gesamtstrafe gem. § 55 StGB zu bilden ist. Wenn Sie eine nachträgliche Gesamtstrafe bilden, müssen Sie die vorherige Verurteilung im Rahmen der persönlichen Verhältnisse angeben, und zwar alle Umstände, die für eine Anwendung des § 55 StGB von Bedeutung sind (Datum der bereits abgeurteilten Tat, Datum der vorherigen Verurteilung, verhängte Strafe, Rechtskraft der Verurteilung, der Umstand, dass die Strafe noch nicht vollstreckt bzw. bezahlt worden ist).

e) Sachverhaltsdarstellung. Nach § 267 I StPO müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Darzustellen ist mithin der nach der Hauptverhandlung für erwiesen erachtete Sachverhalt, der die Strafbarkeit des Angeklagten begründet. Diese Tatsachenfeststellungen müssen eine zweifelsfreie Subsumtion unter die Straftatbestände ermöglichen, derer der Angeklagte für schuldig befunden wird. Für jede angewandte Strafvorschrift ist in allgemeinsprachlichen Formulierungen der jeweilige Sachverhalt,

der alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale enthalten muss, zu schildern. Die Angabe des Täters, der Tatzeit, des Tatorts und der Tatfolgen sind in jedem Fall unverzichtbar.

Denken Sie unbedingt daran, dass nicht nur der Sachverhalt geschildert werden muss, der den objektiven und subjektiven Tatbestand des verletzten Strafgesetzes ausfüllt, sondern auch die sonstigen Umstände, die Sie für eine Begründung der Strafbarkeit benötigen. Wird der Angeklagte beispielsweise wegen Totschlags durch Unterlassen schuldig gesprochen, sind auch alle die Tatsachen zu schildern, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 13 StGB vorliegen, also insbesondere die Umstände, aus denen sich die Garantenstellung ergibt, die objektive und subjektive Möglichkeit der Verhinderung des tatbestandlichen Erfolgs sowie die Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung.

Besondere Sorgfalt ist auf die **Umschreibung des subjektiven Tatbestands** zu verwenden: Es sind präzise alle diejenigen Umstände zu schildern, die für die zweifelsfreie Beurteilung der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) von Bedeutung sind. Dabei dürfen Sie die Begriffe „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ selbst nicht verwenden, sondern müssen sie in Ihrer Darstellung gleichsam in ihre Bestandteile auflösen.¹²⁸ Ihre **Feststellungen zur inneren Tatseite** müssen also die Subsumtion unter die Rechtsbegriffe „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ ermöglichen.

Die Schilderung des erwiesenen Sachverhalts erfolgt **im Präteritum**, gewissermaßen aus der Perspektive eines objektiven Beobachters. Die Sprache ist nüchtern und sachlich. Vergessen Sie nicht, die **Sachverhaltsdarstellung** übersichtlich zu **strukturieren**. Gliedern Sie nach **Tatkomplexen**. In der Regel empfiehlt es sich, das Tatgeschehen chronologisch zu schildern.

In die Sachverhaltsdarstellung ebenfalls aufzunehmen sind **Tatsachen und Umstände**, die Voraussetzung für die Anwendung bestimmter, den **Rechtsfolgenauspruch** betreffender Vorschriften.

Dies gilt z. B. für die Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB. Entzieht das Gericht dem Angeklagten im Urteil die Fahrerlaubnis, so gehört zu den Feststellungen, dass sich der Angeklagte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Nachdem Sie die Tat geschildert haben, die Anlass für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist, fügen Sie als eigenen Absatz einfach noch folgenden Satz an:

„Der Angeklagte hat sich dadurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.“

Auch andere strafzumessungsrelevante Umstände sind gegebenenfalls zu schildern, so z. B. andauernde Verletzungsfolgen des Opfers oder Wiedergutmachung des Schadens durch den Angeklagten.

Nichts verloren haben in dieser Sachverhaltsdarstellung Erwägungen zur Frage, woraus sich diese Feststellungen ergeben. Das gehört ausschließlich in den Abschnitt „Beweiswürdigung“.

Als Korrektor von Klausuren macht man häufig die Erfahrung, dass die Sachverhaltsdarstellung gleichsam in doppelter Hinsicht falsch ist: einerseits zu „geschwätzig“, andererseits unvollständig im Hinblick auf die Subsumierbarkeit unter den gesetzlichen Straftatbestand. Hüten Sie sich einerseits vor zu viel Kulissenmalerei und beschränken Sie sich auf das Wesentliche. Andererseits darf Ihre Sachverhaltsdarstel-

¹²⁸ Meyer-Goßner StPO § 267 Rn. 7.

lung nicht so knapp oder unverständlich sein, dass keine zweifelsfreie Subsumtion mehr möglich ist.

Regelmäßig wird die Sachverhaltsdarstellung in der Urteilklausur – anders als in der Klausur „Abschlussverfügung“ – allerdings kaum Schwierigkeiten bereiten. Da nämlich im Aufgabentext der Urteilklausur immer der Anklagesatz abgedruckt sein wird, müssen Sie diesen für das Urteil lediglich abschreiben, jedenfalls insoweit, als der Angeklagte verurteilt wird. Es wäre Zeitverschwendung, wenn Sie sich hier die Mühe machten, den Sachverhalt mit eigenen Worten darzustellen. Allerdings gilt das nur unter der einschränkenden Voraussetzung, dass der abgedruckte Anklagesatz auch tatsächlich richtig ist. Dem Autor sind bislang aber keine Examensklausuren bekannt geworden, in denen das Landesjustizprüfungsamt eine Urteilklausur gestellt hat, in der der Anklagesatz in diesem Sinne falsch war.

Dennoch ist auf eine Klausurkonstellation hinzuweisen, in der etwas anderes gilt. Dies wurde weiter oben unter Ziffer 3 schon kurz angesprochen: Wurde ein konkretes Geschehen angeklagt, das als solches nicht zur Verurteilung des Angeklagten führt (weil es aus rechtlichen Gründen kein strafbares Verhalten darstellt), stellt sich dann aber in der Hauptverhandlung ein (weiteres) Geschehen heraus, das strafbar ist und zugleich (wichtig!) die gleiche prozessuale Tat wie das angeklagte Geschehen ist, ist nur der Sachverhalt zu schildern, der tatsächlich die Strafbarkeit des Angeklagten begründet. Beispiel: Dem Angeklagten, der ein Auto geleast hat, wird in der Anklage zur Last gelegt, er habe dieses nach Kündigung des Leasingvertrages durch den Leasinggeber und Aufforderung zur Rückgabe nicht zurückgegeben, sondern weiterbenutzt. Rechtlich wird dies in der Anklage als Unterschlagung gewürdigt (was falsch ist). In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass der Angeklagte das Fahrzeug innerhalb des angeklagten Tatzeitraums ins Ausland verbracht und dort veräußert hat. Da erst die Weiterveräußerung den Tatbestand der Unterschlagung erfüllt, nicht aber schon die bloße Nichtrückgabe, darf in das Urteil nicht einfach der Anklagesatz übernommen werden. Vielmehr ist dieser entsprechend abzuändern und zu ergänzen. Im Abschnitt „Rechtliche Würdigung“ ist dann überdies darzustellen, dass und warum dieses Geschehen abgeurteilt werden konnte, warum also es sich um die gleiche prozessuale Tat wie die angeklagte handelt.

Einige Ausführungen sind noch für den Fall veranlasst, in dem die Voraussetzungen der (ungleichartigen) **Wahlfeststellung** vorliegen: Ist nicht feststellbar, welche von beiden Sachverhaltsalternativen eindeutig nachweisbar ist, scheidet eine dritte Möglichkeit aber aus, sind beide denkbaren Sachverhalte zu schildern, verknüpft mit dem Wort „oder“. Klarzustellen ist überdies, dass die Möglichkeit eines sonstigen (dritten) Tatgeschehens ausgeschlossen ist.

Checkliste: Tatsächliche Feststellungen im Strafurteil

- Täter (der Angeklagte)
- Tatzeit
- Tatort
- Tatbegehung (Sachverhalt, der die Subsumtion unter den objektiven Tatbestand des verletzten Strafgesetzes ermöglicht)
- innere Tatseite (subjektiver Tatbestand: Vorsatz, sonstige Merkmale des subjektiven Tatbestands wie z. B. Zueignungsabsicht, Bereicherungsabsicht)
- sonstige Umstände, die für die Strafzumessung von Bedeutung sind (z. B. Verletzungsfolgen; auch: Schadenswiedergutmachung)
- gegebenenfalls: Verfahrensvoraussetzungen wie Stellung eines erforderlichen Strafantrags oder Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft

f) **Beweiswürdigung.** Im Rahmen der Beweiswürdigung muss das Gericht begründen, warum es davon überzeugt ist, dass der zuvor geschilderte Sachverhalt feststeht.

Es gilt der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung**, § 261 StPO. Bei der Abfassung Ihrer Beweiswürdigung sollten Sie Ihre Ausführungen immer unter dem Blickwinkel des Revisionsgerichts betrachten: Sie muss der Überprüfung durch das Revisionsgericht standhalten.¹²⁹

Wichtig ist, dass das Gericht tatsächlich eine Beweiswürdigung vornimmt und sich nicht lediglich darauf beschränkt, wiederzugeben, was die Zeugen oder ein Sachverständiger bekundet haben.

Es ist zumeist zweckmäßig, diesen Abschnitt beispielsweise wie folgt einzuleiten:

„Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen X und Y sowie durch die Angaben des Sachverständigen S und das in der Hauptverhandlung verlesene daktyloskopische Gutachten¹³⁰ des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 5.1.2017.“

Denkbar im Falle eines nicht geständigen Angeklagten ist z. B. auch folgende Formulierung:

„Zwar hat der Angeklagte diesen Sachverhalt bestritten, er wurde zur Überzeugung des Gerichts jedoch überführt durch die Angaben der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen X, Y und Z ... usw.“.

Im letzteren Fall sollte dann dargelegt werden, wie sich der Angeklagte eingelassen hat und warum das Gericht sein Vorbringen für widerlegt hält.

Der **Aufbau** der Beweiswürdigung richtet sich nach der Gliederung der Sachverhaltsdarstellung. Strukturieren Sie also die Beweiswürdigung nicht anders als die Sachverhaltsdarstellung, sondern halten Sie die gleiche Reihenfolge ein.

Es ist im Einzelnen darzulegen, was die Beweisaufnahme ergeben hat, also z. B. was die Zeugen gesagt haben und warum das Gericht ihnen glaubt. Dabei werden in der Examensklausur Fragen der **Glaubwürdigkeit von Zeugen** bzw. der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben¹³¹ naturgemäß **keine Rolle spielen**. Schließlich haben Sie nur einen kurzen Aktenauszug vor sich und – anders als in der Praxis – den Zeugen nicht selber vernommen. Deshalb finden Sie zumeist im Bearbeitervermerk den Hinweis, dass von der Glaubwürdigkeit der Zeugen auszugehen ist. In der Klausur können Sie sich dann auf die kurze Behauptung beschränken, die Zeugen seien glaubwürdig und in Klammern auf den Bearbeitervermerk Bezug nehmen.

Soweit in Examensklausuren die Beweiswürdigung nicht gänzlich erlassen ist, hat sie ihren Schwerpunkt daher woanders, nämlich bei der Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln. In Urteilklausuren ist oftmals **ausführlich zu begründen, warum bestimmte Beweismittel verwertbar sind** und der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden dürfen. Der Klausursachverhalt liefert Ihnen dazu meist wertvolle Hinweise. So findet man im Protokoll oft gegensätzliche Argumente von Verteidiger und Staatsanwalt zur Frage der Verwertbarkeit. Diese sollten Sie dann in Ihrer Urteilsbegründung aufgreifen. Möglich ist auch, dass Sie im Protokoll der Hauptverhandlung lesen, dass

¹²⁹ Vgl. zur Vertiefung *Vollmer/Heidrich*, Die Assessorklausur im Strafprozess, 12. Aufl. 2019.

¹³⁰ Fingerspurgutachten.

¹³¹ Zur Vertiefung: *Arntzen*, Psychologie der Zeugenaussage, 4. Aufl. 2007; *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014.

sich der Verteidiger der Vernehmung eines bestimmten Zeugen oder der Verlesung einer Niederschrift über eine polizeiliche oder frühere richterliche Vernehmung widersetzt. Auch darüber sollten Sie nicht einfach hinweglesen, sondern im Urteil darlegen, warum z. B. eine bestimmte Aussage verlesen und im Urteil verwertet werden darf. Für das freisprechende Urteil (s.u.) gilt das Ganze mit umgekehrten Vorzeichen.

Beliebte Themen sind insoweit die Verlesung von Vernehmungsniederschriften, Urkunden, fehlerhafte frühere Belehrungen, Zufallsfunde.

Wurde von einem Verfahrensbeteiligten ein **Hilfsbeweis**antrag gestellt, muss in den Urteilsgründen seine Ablehnung erfolgen und diese begründet werden.¹³²

g) Rechtliche Würdigung. Oft haben auch Klausuren des 2. Staatsexamens ihren Schwerpunkt im materiellen Recht. Im Abschnitt „Rechtliche Würdigung“ ist dann zu begründen, warum nach Überzeugung des Gerichts die Straftatbestände erfüllt sind, wegen derer der Angeklagte schuldig gesprochen wurde.

Hier ist Fingerspitzengefühl für die richtige Schwerpunktsetzung gefragt:

Einerseits dürfen (sollen) Sie sich kurz fassen bei ersichtlich unproblematisch erfüllten Straftatbeständen. Dann sollten Sie den Leser und Korrektor nicht mit endlosen Definitionen von Tatbestandmerkmalen langweilen und auch tunlichst das – bei manchen Referendaren aber leider beliebte – „Dozieren“ vermeiden. Es verursacht beim Korrektor zumeist nicht unerhebliches Unbehagen, wenn er den Eindruck hat, dass der Bearbeiter passagenweise aus dem Kommentar abschreibt oder aber unreflektiert Repetitoriumswissen wiedergibt.

Andererseits müssen Sie bei ersichtlich problematischen Punkten die rechtliche Problematik präzise herausarbeiten, sauber und sorgfältig subsumieren sowie argumentieren. Hier wäre es falsch, mit einigen lapidaren Behauptungen über zentrale materiell-rechtliche Probleme der Klausur hinwegzugehen.

Um das zuvor Gesagte an einem Beispiel zu verdeutlichen: Liegt dem Angeklagten eine (recht eindeutig gegebene) Unfallflucht sowie ein Totschlag durch Unterlassen zur Last, wäre es ein schwerer Fehler, zu beiden Delikten in etwa gleich viel zu schreiben. Vielmehr können Sie das unerlaubte Entfernen vom Unfallort mit ganz wenigen Sätzen begründen, wohingegen Sie viel umfassendere und tiefergehende Ausführungen zum Totschlag und den Voraussetzungen des § 13 StGB machen müssen.

Auch hier gilt: Der **Aufbau** der rechtlichen Würdigung richtet sich nach der Gliederung der Sachverhaltsdarstellung und Beweiswürdigung. Strukturieren Sie also die rechtliche Würdigung nicht anders als die Sachverhaltsdarstellung, sondern halten Sie die gleiche Reihenfolge ein, d. h. handeln Sie auch bei der rechtlichen Würdigung den ersten Tatkomplex als erstes ab usw. Das mag banal klingen, allerdings stellt man bei der Korrektur von Klausuren immer wieder fest, dass dieser einfache Grundsatz nicht eingehalten wird, sondern die Ausführungen fröhlich durcheinander gehen.

h) Rechtsfolgenausspruch. Verallgemeinerungen, welchen Umfang und Schwierigkeitsgrad die Begründung des Rechtsfolgenausspruchs in der Klausur des 2. Staatsexamens haben, lassen sich kaum treffen. In sehr vielen Klausuren ist dieser Teil gänzlich erlassen, in anderen dagegen sind hier Ausführungen von mehreren Seiten verlangt.

Sicher lässt sich aber sagen, dass von Ihnen weder vertiefte Kenntnisse des Strafzumessungsrechts verlangt werden, noch von Ihnen erwartet wird, dass Sie die Ge-

¹³² Andere Beweisanträge werden im Rahmen der Hauptverhandlung abgelehnt. Sie finden entsprechende Beschlüsse daher im Protokoll.